

FORENSISCHE NACHBETREUUNG IN TIROL UND VORARLBERG

Versorgungsangebot für geistig abnorme RechtsbrecherInnen im Maßnahmenvollzug

von Marco Uhl

Das Strafvollzugsgesetz definiert im § 164 Abs. 1 die Thematik wie folgt:

"Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll die Untergebrachten davon abhalten, unter dem Einfluß ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen. Die Unterbringung soll den Zustand der Untergebrachten soweit bessern, daß von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, und den Untergebrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen."

Grundsätzlich wird dabei zwischen zurechnungsunfähigen geistig abnormen RechtsbrecherInnen (§ 21 Abs 1 StGB) und zurechnungsfähigen geistig abnormen RechtsbrecherInnen (§ 21 Abs 2 StGB) unterschieden. Sozialarbeit im Spannungsfeld von Kontrolle, Sicherheit

Ein neues Projekt schließt die Lücke im Versorgungsangebot. und individueller Förderung - eine herausfordernde Arbeit mit einem stark stigmatisiertem Klientel!

> Im Jahr 2013 wurde die Einrichtung "ZeSa - Zentrum für Soziale Arbeit & Soziale Dienstleistungen" gegründet und übernahm den ersten Klienten aus dem Maßnahmenvollzug. Auf Anregung von NEUSTART beschäftigte sich ZeSa zunehmend damit, Angebote für eine sehr unterschiedliche Zielgruppe auszuarbeiten. Diese ist inhaltlich schwierig zu definieren, da der Maßnahmenvollzug nach mehreren Kategorien aufgeteilt ist und die Insassen (in Gefängnissen) bzw. PatientInnen (in forensischen Psychiatrien) in ganz Österreich zu finden sind und von der Betreuungsanforderung unterschiedlicher nicht sein könnten.

> Inzwischen hat sich das Wohn- und Betreuungsangebot von ZeSa in der Justiz etabliert und hilft dadurch Menschen, die nach dem § 21.1 oder § 21.2 angehalten werden, eine Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug zu ermögli-

Vorstellung

chen. Durch das Kooperationsprojekt "Startklar" mit dem ifS (Institut für Sozialdienste, Vorarlberg) ist es nun auch möglich in mehreren Bundesländern (vorerst Tirol und Vorarlberg) aktiv zu sein und auch sehr betreuungsintensiven Menschen mit Behinderungen ein Leben außerhalb von geschlossenen Institutionen zu ermöglichen.

Wir leisten einen Beitrag zur Erfüllung des Menschenrechtes auf ein Leben in Freiheit!

Sobald eine geringe Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, wird die Entlassung mit größter Sorgfalt und mit klaren Bedingungen vorbereitet. Dies geschieht im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und kann durch eine Soneko -Sozialnetzkonferenz - von NEUSTART in einem verbindlichen Rahmen untermauert werden.

Zuweisungskriterien für individuelle Wohn- und Betreuungskonzepte für psychisch kranke StraftäterInnen:

Betreuung im Rahmen von Unterbrechung der Unterbringung (UdU) in einer Justizanstalt.

Diese können eine Entlassungsvorbereitung darstellen und helfen dabei, ein optimales Setting für eine eventuelle Entlassung vorzubereiten.

 Wohnen und Betreuung nach bedingter Entlassung Personen, die nach § 47 StGB bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassen werden und eine gerichtliche Weisung zum betreuten Wohnen erhalten, können in der Wohnbetreuungseinrichtung aufgenommen werden.

Wohnen mit Betreuung bei bedingter Einweisung Personen, denen per Beschluss die Einweisung in den Maßnahmenvollzug nach § 45 StGB bedingt nachgesehen wird, können in der Wohnbetreuungseinrichtung aufgenommen werden

BETREUUNGSSETTING

Bei allen Optionen wird für den Zeitraum der Betreuung ein Wohnplatz zur Verfügung gestellt und hoch qualifiziertes Personal aus den Bereichen Psychologie, Pflege, Pädagogik oder Sozialarbeit unterstützt die KlientInnen bei allen relevanten Thematiken. Dem Bedarf entsprechend ist es möglich ambulant, teilstationär, vollstationär, mit oder ohne Tagesstruktur begleitet zu werden, wobei sich im Laufe des Aufenthaltes das Betreuungssetting an die persönliche Entwicklung anpassen kann bzw. soll.

Eine enge Vernetzung mit allen beteiligten SystempartnerInnen, wie z. B. der Bewährungshilfe (NEUSTART), forensischen Ambulanzen (FORAM) und vielen anderen ist selbstverständlich. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund gemäß §179 StVG.

ZeSa - Zentrum für Soziale Arbeit & Soziale Dienstleistungen gemeinnützige GmbH Maximilianstrasse 2, 6020 Innsbruck

Tel. +43 680 5521484

www.zesa.at, info@zesa.at



22 sozialarbeit in tirol sozialarbeit in tirol 23